



**TBR Technische Betriebe Rheine AöR** • 48427 Rheine

Eheleute

Salzweg  
48431 Rheine

Datum: 03.06.2014  
Ansprechpartner: Klaus-Dieter Twesten  
Fachbereich Grün  
Telefon: 05971 939 476  
Mail: klaus-dieter.twesten@tbrheine.de

**Schadenersatzforderung und Beschwerde:  
Linden-Straßenbäume an Ihrem Grundstück Salzweg**

Ihre Schreiben vom 14.08.2013 und 27.12.2013  
Ortstermin am 23.05.2014

Sehr geehrte Frau sehr geehrter Herr

im Jahr 2007 lagen Beschwerden bezüglich der Straßenbäume am Salzweg vor. Nach der Inaugenscheinnahme und Bewertung der Linden und ihrer Einwirkungen auf die anliegenden Grundstücke und den öffentlichen Straßenraum wurde der damals zuständige Bau- und Betriebsausschuss darüber informiert, dass einzelne Bäume zu entfernen seien, ansonsten der Baumbestand am Salzweg aber erhalten werden sollte. Anfang 2008 wurden dann insgesamt 15 Linden am Salzweg entfernt; darunter auch die von Ihnen angesprochenen Bäume auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Die Straßenbäume am Salzweg sind eine wertvolle und Stadtbild prägende Allee, deren Erhaltung und Sicherung von öffentlichem Interesse ist. Auch in Anbetracht des Klimawandels erfüllen Straßenbäume wichtige lufthygienische und kleinklimatische Funktionen, die insbesondere auch den unmittelbaren Straßenanliegern zugute kommen. Sie tragen zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeiten bei und verringern Lärmbelastungen.

Aufgrund der vielfältigen Funktionen von Bäumen im bebauten Bereich, hat die Stadt bereits vor vielen Jahren eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes erlassen.

Grundlage der Baumschutzsatzung ist die Sozialbindung des Eigentums. Von den jeweiligen Grundstückseigentümern ist zur Wahrung des besonderen öffentlichen Interesses auch eine Duldung von Beeinträchtigungen ihres Grundstückes gefordert. Auch nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW haben Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers zu dulden.

**Technische Betriebe  
Rheine AöR**  
Entsorgung • Entwässerung  
Grün • Straßen

*Postanschrift:*  
48427 Rheine

*Hausadresse:*  
Am Bauhof 2 – 16  
48431 Rheine

*Telefon:*  
Telefon 05971/939-561  
Fax 05971/939-573

*Internet:*  
www.tb-rheine.de

*E-Mail:*  
info@tbrheine.de

*Bankverbindung:*  
Stadtsparkasse Rheine  
BLZ 403 500 05  
Kto.-Nr. 44 44 6

Volksbank  
Nordmünsterland e.G.  
BLZ 401 637 20  
Kto.-Nr. 12 345 700

*UST-ID-Nr.:*  
DE 258 608 792

*Vorsitzender Verwaltungsrat*  
Jan Kuhlmann

*Vorstand:*  
Dr. Ralf Schulte-de Groot  
Dipl.-Ing. Josef Lucas

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Mit dem Schreiben der GVV-Kommunalversicherung vom Dezember 2013 wurde Ihnen in Aussicht gestellt, dass für die Schäden an Ihrem Vorgartenzaun, die durch das Wurzelwachstum der Linde entstanden sind, Schadenersatz geleistet werden kann. Die weiteren von Ihnen angeführten Beeinträchtigungen durch Honigtauabsonderung, Blüten- und Blattfall oder Wasser- und Nährstoffentzug in Ihrem Vorgarten sind jedoch haftungsrechtlich nicht relevant.
2. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2013 baten Sie um Genehmigung, die Wurzeln der Linde komplett aus Ihrem Vorgarten entfernen zu dürfen. Wie Sie bereits selbst geschlussfolgert haben, wäre dann die Standsicherheit des Baumes nicht mehr ausreichend gewährleistet. Auch würden dann Teile der Krone absterben. Aufgrund der Baumschutzsatzung sind Eingriffe in das Wurzelwerk der Linde, die zu einer erheblichen Schädigung des geschützten Baumes führen, verboten. Hinreichende Gründe für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung liegen nicht vor. Stattdessen empfehlen wir, auf statische Bauwerke wie Mauern oder Zaunanlagen zu verzichten, um künftige Schäden aufgrund des weiteren Wurzelwachstums zu vermeiden. Sofern eine Einfriedung erforderlich ist, sollte diese als Hecke oder sonstige Strauchbepflanzung ausgeführt werden.
3. Nach Ihren Hinweisen auf Schäden und Beeinträchtigungen der Geh- und Radwege werden diese Instand gesetzt.
4. Trotz der Einengungen der Gehwege an den Baumstandorten ist eine insgesamt ausreichende Funktionsfähigkeit der beidseitig vorhandenen Geh- und Radwege gegeben.

Die Entfernung der Ausschilderung als Radweg hat nichts mit den vorhandenen Bäumen zu tun, sondern folgenden Hintergrund:

Mit Datum 01.09.2009 wurde die Straßenverkehrsordnung u. a. im Hinblick auf die Benutzungspflicht von Radwegen geändert. Die Bezeichnung „anderer Radweg“ wurde geändert in Radwege ohne die Zeichen 237 (Sonderweg Radfahrer), Z. 240 (Gemeinsamer Fuß- und Radweg) und Z. 241 (Getrennter Rad- und Fußweg). In der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung heißt es jetzt: „Nicht benutzungspflichtige Radwege“.

Die Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen soll nach diesem Grundsatz so wenig wie möglich angeordnet werden. Nach der neuen StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort aufgestellt werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Zielsetzung hierbei ist eine Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen.

Der vorhandene Radweg ist erkennbar und stellt sich zukünftig als „nicht benutzungspflichtiger Radweg“ dar. Der Radfahrer hat somit die Wahlmöglichkeit, die Fahrbahn oder den baulich erkennbaren Radweg aber nicht benutzungspflichtigen Radweg zu nutzen.

Für die insgesamt lange Bearbeitungsdauer entschuldigen wir uns.

Im Ortstermin wurde außerdem besprochen, die Situation am Salzweg als Präzedenzfall für viele andere Straßenzüge im Stadtgebiet dem zuständigen Bauausschuss vorzustellen.

Freundliche Grüße  
Technische Betriebe Rheine AöR

Josef Lucas  
Vorstand

Klaus-Dieter Twesten  
Fachbereich Grün